

Mittelalter und Moderne

Entdeckung und Rekonstruktion
der mittelalterlichen Welt

Kongreßakten des 6. Symposiums des Mediävistenverbandes
in Bayreuth 1995

Herausgegeben von Peter Segl



Jan Thorbecke Verlag Sigmaringen
1997

Redaktion des Bandes: Claudia Heimann, M.A.
Lehrstuhl für Mittelalterliche Geschichte und Historische Hilfswissenschaften der
Universität Bayreuth

GEDRUCKT MIT FREUNDLICHER UNTERSTÜTZUNG DER GERDA HENKEL STIFTUNG

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Mediävistenverband:

Kongressakten des ... Symposions des Mediävistenverbandes ... – Sigmaringen: Thorbecke

Früher Schriftenreihe

Früher u. d. T.: Mediävistenverband: Kongressakten zum ... Symposium des Mediävistenverbandes

6. Mittelalter und Moderne. – 1997

Mittelalter und Moderne: Entdeckung und Rekonstruktion der mittelalterlichen Welt; in Bayreuth 1996 / hrsg. von Peter Segl. – Sigmaringen: Thorbecke, 1997

(Kongressakten des ... Symposions des Mediävistenverbandes ...; 6)

ISBN 3-7995-5405-X

© 1997 by Jan Thorbecke Verlag GmbH & Co., Sigmaringen

Alle Rechte vorbehalten. Ohne schriftliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Werk unter Verwendung mechanischer, elektronischer und anderer Systeme in irgendeiner Weise zu verarbeiten und zu verbreiten. Insbesondere vorbehalten sind die Rechte der Vervielfältigung – auch von Teilen des Werkes – auf photomechanischem oder ähnlichem Wege, der tontechnischen Wiedergabe, des Vortrags, der Funk- und Fernsehsendung, der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, der Übersetzung und der literarischen oder anderweitigen Bearbeitung.

Dieses Buch ist aus säurefreiem Papier hergestellt und entspricht den Frankfurter Forderungen zur Verwendung alterungsbeständiger Papiere für die Buchherstellung.

Gesamtherstellung: M. Liehners Hofbuchdruckerei GmbH & Co. Verlagsanstalt, Sigmaringen
Printed in Germany · ISBN 3-7995-5405-X

Kontinuität und Wandel in Literatur und Praxis des gelehrten römischen Rechts

VON INGRID BAUMGÄRTNER

In seinem pointiert herausfordernden Artikel zugunsten eines langen Mittelalters veranschaulicht Jacques Le Goff¹ anhand zahlreicher, zweifellos individuell gewählter Beispiele das Überdauern grundlegender Strukturen vom 4. bis 19. Jahrhundert, also vom Ende des römischen Reiches bis zur Industriellen Revolution. Als typisch mittelalterlich bezeichnet er Faktoren wie die verschiedenen und kontinuierlich wiederkehrenden Renaissance, die »longue durée« des französischen Königtums, die Dominanz von Feudalismus und Christentum, die dreigeteilte Ordnung der Gesellschaft sowie den Mangel an Hygiene und gelehrter Bildung, ohne daß in diesem Zusammenhang auch nur kurz der durchaus bemerkenswerte Einfluß des römischen Rechts erwähnt würde. Diese einseitige Ausrichtung auf die Sozial- und Mentalitätsgeschichte erstaunt angesichts der Tatsache, daß nach Walter Ullmann gerade das römische Recht »vielleicht das stärkste Band war, das die antike, mittelalterliche und moderne Welt zusammenhielt.«²

Grundlage dieser Aussage ist die Jahrhunderte überdauernde Traditionalität und Beständigkeit des römischen Rechts von der justinianischen Kodifikation des 6. Jahrhunderts über die Renaissance des 12. Jahrhunderts bis hin zur Ablösung des lateinischen *ius commune* durch die nationalen Kodifikationen im Laufe des 18. Jahrhunderts. Aber gab es neben dieser Kontinuität der grundlegenden Quellen nicht auch einen (sei es in der Methode oder in der Form feststellbaren) Wandel, wie er sich in der Kanonistik beispielsweise mit der zunehmenden Sakramentalisierung und Juridifizierung des Rechts für die Jahrzehnte um 1100, genauer zwischen 1080 und 1140, erkennen läßt³? Wann fand eine Ablösung traditioneller Strukturen durch sogenannte »moderne« Entwicklungen statt, und was waren die zukunftsweisenden Innovationen? Hatte doch gerade die frühere Forschung in der scharfen Gegenüberstellung von italienischer Traditionalität (ich erinnere an das Schlagwort *mos italicus*) und französisch-humanistischen Neuerungen (be-

1 Jacques LE GOFF, *Pour un long Moyen Age*, Europe 61 (1983) S. 19–24.

2 Walter ULLMANN, *Medieval Foundations of Renaissance Humanism* (1977) S. 156–157: »It was perhaps the strongest bond holding together the ancient, medieval and modern worlds«. Vgl. auch Donald R. KELLEY, *Civil Science in the Renaissance: Jurisprudence Italian Style*, *The Historical Journal* 22 (1979) S. 792; auch in: DERS., *History, Law and the Human Sciences. Medieval and Renaissance Perspectives* (1984) Nr. VI.

3 Zur ambivalenten Stellung Gratians als Sammler und Neuerer zwischen Theologie und Recht vgl. Peter LANDAU, *Wandel und Kontinuität im kanonischen Recht bei Gratian*, in: *Sozialer Wandel im Mittelalter. Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Regelungsmechanismen*, hg. von Jürgen MIETHKE und Klaus SCHREINER (1994) S. 215–233.

zeichnet als *mos gallicus*) einen angeblich einschneidenden »Fortschritt« zu erkennen und nachdrücklich zu betonen versucht.

Ziel der folgenden knappen Ausführungen ist es, das Verhältnis von Kontinuität und Wandel im Bereich des römischen Rechts in der Zeit des Übergangs vom Mittelalter zur Moderne zu skizzieren. Der Abriss, der nur einige wichtige Phänomene und Kriterien ansprechen kann, beschränkt sich auf zwei für eine Beurteilung der traditionellen Epochen­grenze um 1500 grundlegende Fragen:

1. Welche »mittelalterlichen« Grundlagen und Autoritäten des römischen Rechts wurden langfristig über die traditionelle Epochen­grenze hinaus beibehalten, und welche Bedeutung kann der schrittweisen Rezeption des gelehrten Rechts beigemessen werden?
2. Welche Faktoren bewirkten eine grundlegende, in Theorie und/oder Praxis wirksame Neuorientierung der Rechtswissenschaft, und welche Rolle spielten in diesem Zusammenhang die humanistische Jurisprudenz bzw. der juristische Humanismus?

I.

Zuerst ist nach der Geltungsdauer der »mittelalterlichen« Grundlagen und Autoritäten zu fragen. Ausgangspunkt jeder Beschäftigung mit dem römischen Recht war bekanntlich die zwischen 528 und 534 erfolgte Kodifikation des gesamten überlieferten geltenden und gelehrten römischen Rechts im Auftrag des oströmischen Kaisers Justinian I. Ohne die individuelle Entdeckungsgeschichte der drei Hauptbestandteile des *Corpus iuris* (also des *Codex Iustinianus*, der *Digesten* und der *Institutionen*) im einzelnen nachzeichnen zu wollen, ist hervorzuheben, daß die vollständige Benutzbarkeit der ersten neun Bücher des Codex gegen Ende des 11. Jahrhunderts und das Auftauchen der von den Pisanern um 1135 im byzantinischen Amalfi erbeuteten *Digesten* einen rasanten Aufschwung der römischen Rechtskultur auslösten⁴. Die Gründe dafür sind trotz einer Vielfalt von Erklärungsmodellen immer noch nicht vollkommen geklärt. Verschiedene Sammlungen ergänzten jedenfalls in der Folgezeit diesen ursprünglichen Kern: seit dem 12. Jahrhundert das aus einem Teil der Novellen bestehende *Authenticum*, seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts die bis dahin nicht berücksichtigten letzten drei Bücher des Codex, die sog. *Tres libri*, die zusammen mit den *Institutionen* und den *Novellen* zum *Volumen* zusammengefaßt wurden, und seit ungefähr 1270 die lehnsrechtlichen *Libri Feudorum* (und zwar als 10. Kollation des *Authenticum*). Gleichzeitig etablierte sich im 12. Jahrhundert die Bezeichnung *Corpus iuris*, die in klarer Abgrenzung von der Kanonistik im 13. Jahrhundert zum feststehenden Terminus *Corpus iuris civilis* erweitert wurde.

Aber die vermeintlich aufscheinende Textsicherheit war nur relativ. Dies zeigen uns nicht nur die seit dem 12. Jahrhundert immer wieder in die Wege geleiteten Einschübe in den Codex, zu denen insbesondere die von Friedrich I. und Friedrich II. erlassenen

⁴ Zur Wiederentdeckung vgl. Eltjo J. H. SCHRAGE unter Mitwirkung von Harry DONDORP, *Utrumque Ius. Eine Einführung in das Studium der Quellen des mittelalterlichen gelehrten Rechts* (Studien zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 8, 1992) S. 15–31.

Authenticae gehörten⁵, sondern auch die von Anfang an vorgenommenen redaktionellen Änderungen, die vorwiegend, aber nicht ausschließlich der Korrektur von Abschreibfehlern dienten. Als nicht unerheblich erwies sich in der Folge das Wissen um Textvarianten und Texterweiterungen. Nicht nur die spätmittelalterlichen Handschriften, sondern vor allem die Editionen des 16. bis 18. Jahrhunderts bildeten bewußt, wie Douglas Osler für die Werke humanistischer Autoren und deren zeitgenössische Drucke betont, »a succession of different recensions«⁶ und eben nicht nur eine einzige Version mit kleinen, zufällig eingestreuten Varianten. Auch Digesten und Codex waren gewissermaßen »lebendige Texte«, welche die gelehrten Juristen des 12. bis 17. Jahrhunderts immer wieder ergänzten, bearbeiteten und weiterentwickelten⁷. Eine vollständige Übersicht über diese sich lange Zeit hinziehende Entwicklung und ihre Bedeutung ist auch heute noch Forschungsdesiderat⁸.

Eng mit dem Fortbestehen der Rechtsgrundlagen verbunden war das weitreichende Nachleben der mittelalterlich scholastischen Rechtswissenschaft der italienischen Glossatoren und Kommentatoren. Die Meinungen ihrer bedeutendsten Repräsentanten, des Perugianer Rechtslehrers Bartolus de Saxoferrato (1313–1357)⁹ und seines renommierten Schülers Baldus de Ubaldis (1327–1400)¹⁰, gewannen vom 15. Jahrhundert an sogar Gesetzeskraft. Die ungebrochene Tendenz zur Erweiterung des Quellenkorpus bewirkte bekanntlich, daß letztlich nicht nur die Glosse des Accursius, sondern auch einzelne Texte beider Kommentatoren in das *Corpus iuris civilis* eingegliedert wurden: Die erste, 1476 in Rom hergestellte Druckausgabe des Volumen berücksichtigte die beiden 1313 erlassenen Gesetze Kaiser Heinrichs VII. gegen Majestätsverbrechen (*Ad reprimenda* und *Quoniam nuper*) mit dem entsprechenden Glossenapparat des Bartolus, der auf dessen Anweisung kurzerhand zur 11. Kollation des Authenticum aufstieg. Und wenige Jahre später, nämlich 1483, folgte außerdem Baldus' Kommentar zum Frieden von Konstanz

5 Zur Überlieferungsgeschichte des Codex vgl. Carmen TORT-MARTORELL, Tradición textual del Codex Iustinianus. Un estudio del libro 2 (Ius Commune. Sonderhefte 45, 1989); zu den Ergänzungen auf Befehl der staufischen Kaiser, die sich damit in die antike Kaisertradition stellen, vgl. SCHRAGE, Utrumque Ius (wie Anm. 4) S. 23–25.

6 Douglas J. OSLER, Developments in the Text of Alciatus' *Dispunctiones*, Ius Commune 19 (1992) S. 219–235, hier S. 219; vgl. auch Ders., Towards a legal-historical Bibliography: A Census of 16th Century Legal Imprints, Ius Commune 15 (1988) S. 231–242, bes. S. 231: »calculated alternation, executed after deliberation«.

7 Vgl. Govaert VAN DEN BERGH, Geschichtsbewußtsein im 17. Jahrhundert. Die Verdunkelung der rechtshistorischen Leistungen der Eleganten Schule durch die Historische Schule, in: Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages. Frankfurt am Main, 22. bis 26. September 1986, hg. von Dieter SIMON (Ius Commune. Sonderhefte: Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 30, 1987) S. 527–539, hier S. 536.

8 Aufschlußreiche Hinweise zu den voneinander abweichenden Rezensionen von Digesten, Codex und Novellen bei SCHRAGE, Utrumque Ius (wie Anm. 4) S. 16–25.

9 Peter WEIMAR, Bartolus de Saxoferrato, in: LexMA 1 (1980) Sp. 1500–1501; Diego QUAGLIONI, Das Publikum der Legisten im 14. Jahrhundert. Die »Leser« des Bartolus von Sassoferrato, in: Das Publikum politischer Theorie im 14. Jahrhundert, hg. von Jürgen MIETHKE unter Mitarbeit von Arnold BÜHLER (1992) S. 93–110; Francesco CALASSO, Bartolo da Sassoferrato, in: DBI 6 (1964) S. 640–669.

10 Peter WEIMAR, Baldus de Ubaldis, in: LexMA 1 (1980) Sp. 1375–1376.

(1183)¹¹. Bereits 1454 hatte übrigens Alfons V. von Portugal Bartolus' Meinung subsidiär zum Gesetz in seinem Königreich erhoben; eine solch uneingeschränkte Anerkennung dieser Autorität verwirklichten vorübergehend auch das Königreich Kastilien (von 1499 bis 1502) und vor allem Brasilien (seit 1603)¹². Mit diesen editorischen Komplettierungsversuchen, die eine enorme Vielgestaltigkeit der Drucke des 16. Jahrhunderts nach sich zogen, und der durchschlagenden Gesetzeskraft mittelalterlicher Kommentatoren im spanisch-portugiesischen Einzugsbereich haben wir auch nahezu unbemerkt die magische Epochengrenze von 1500 überschritten.

Entscheidender als all diese einzelnen Erlasse ist aber das kultur- und bildungsgeschichtliche Phänomen der Rezeption des gelehrten Rechts, in deren Verlauf sich die Lehren der italienischen Kommentatoren zusammen mit dem gemeinen Recht schrittweise in ganz Europa ausbreiteten und in der Praxis Anwendung und Akzeptanz fanden. Relativ gut erforscht ist wiederum die relativ breitgefächerte Rezeption des Bartolus, dessen Wirkung sich unter anderem in Frankreich, Spanien, den Niederlanden, der Schweiz und mit gewisser Verzögerung in Österreich nachzeichnen läßt¹³. Aber nicht nur für die nördlich der Alpen gelegenen Gebiete des deutschen Reiches bewertet die heutige Forschung den Vorgang der Rezeption des gelehrten (nicht mehr allein des römischen) Rechts insgesamt vollkommen neu¹⁴. Von der traditionellen Unterscheidung zwischen theoretischer und praktischer Rezeption ist lediglich der praktische Teil, gleichgesetzt mit dem Eindringen des römischen Rechts in die weltliche Gerichtspraxis (seit etwa 1450 in Deutschland), verblieben. Dies führte zur aktuelleren Einteilung in eine Frührezeption und eine Vollrezeption des römischen Rechts, einer Begriffsprägung, die trotz der ihr ebenfalls anhaftenden Probleme hier nicht näher zu erläutern ist¹⁵. Letztlich ist der Rezeptionsprozeß als historischer Vorgang immer noch nicht hinreichend geklärt, wengleich er neuerdings im Sinne einer Verwissenschaftlichung des Rechtswesens zu-

11 Peter WEIMAR, *Corpus iuris civilis*, in: *LexMA* 3 (1986) Sp. 270–277, hier 275 f.; irrtümlich identifiziert mit dem Vertrag von Konstanz bei WEIMAR, Baldus de Ubaldis (wie Anm. 10) Sp. 1375.

12 *Ordenações Filipinas* 3.64 pr.: »weil seine Meinung gewöhnlich der Vernunft am nächsten kommt«; zitiert nach Peter WEIMAR, Bartolus de Saxoferrato, in: *Die Großen der Weltgeschichte* 4 (1973) S. 64–77, hier S. 65.

13 Vgl. das vielschichtige Sammelwerk: Bartolo da Sassoferrato. *Studi e documenti per il VI Centenario*, Università degli Studi di Perugia (1962) mit den Beiträgen von Pierre LEGENDRE, *La France et Bartole*, in: ebd., Bd.1, S. 131–172; Robert FEENSTRA, *Bartole dans les Pays-Bas (anciens et modernes)*, in: ebd., Bd.1, S. 173–281; Gunter WESENER, *Der Einfluß von Bartolus de Sassoferrato in Oesterreich*, in: ebd., Bd.1, S. 89–106.

14 Den vielschichtigen Vorgang der Rezeption in Deutschland beleuchtet neuerdings Winfried STELZER, *Die Rezeption des gelehrten Rechts nördlich der Alpen*, in: *Kommunikation und Mobilität im Mittelalter. Begegnungen zwischen dem Süden und der Mitte Europas (11.–14. Jahrhundert)*, hg. von Siegfried de RACHEWILTZ und Josef RIEDMANN (1995) S. 231–247. Im Gegensatz dazu für Bartolus: Helmut COING, *Bartolus und der Usus modernus Pandectarum in Deutschland*, in: *Bartolo da Sassoferrato. Studi e documenti* (wie Anm. 13) Bd.1, S. 23–45 mit der alten Unterteilung in Phasen der theoretischen und praktischen Rezeption, die heute wissenschaftlich nicht mehr haltbar ist.

15 Zur Begrifflichkeit vgl. die Artikel von H. KIEFNER, *Rezeption (privatrechtlich)*, in: *HRG* 4 (1990) Sp. 970–984; Michael STOLLEIS, *Rezeption, öffentlichrechtlich*, in: ebd., Sp. 984–995; Dieter GIESEN, *Rezeption fremder Rechte*, in: ebd., Sp. 995–1004.

nehmend als primär kulturgeschichtlicher und soziologischer Bildungsvorgang interpretiert wird.

Zu betonen ist zudem, daß sich diese Entwicklung in den einzelnen Ländern Alteuropas sehr unterschiedlich vollzog: »progressive« Regionen mit einer beschleunigten Rezeption standen gleichsam »konservativen« Zonen des ungelehrten Rechts wie der Schweiz, in der im 16. Jahrhundert überdies geradezu eine rückläufige Tendenz einsetzte¹⁶, gegenüber. Ferner sind die Ausmaße sicherlich nicht allein unter dem eindimensionalen Vorzeichen des römischen Rechts zu erfassen. Zwar bewirkte die subsidiäre Geltung des römischen Rechts als Ergänzung zum lokalen Gewohnheits- oder Statutarrecht eine von Ort zu Ort verschiedene Konstellation, die auch zeitlich und sachlich stark zu differenzieren ist, aber gerade die Durchsetzung des gelehrten Kirchenrechts regte nach neueren Erkenntnissen zur intensiveren Beschäftigung mit dem römischen Recht an, so daß genaugenommen der frühen Entwicklung im 13. Jahrhundert ebenso wie den gelehrten Juristen als Trägern dieser Entwicklung ein besonderes Gewicht beizumessen ist.

Für unsere Fragestellung nach der Dauerhaftigkeit des römischen Rechts ist aber vor allem die langfristige Tragweite mittelalterlicher Quellen und Autoren interessant. Über die Rezeption der italienischen Rechtswissenschaft avancierten neben der Glosse des Accursius vor allem die Schriften des Bartolus de Saxoferrato zu allgemein anerkannten Standardwerken. Auf diese Bedeutung verweist zumindest Peter Weimar nachdrücklich mit seiner Bemerkung: »Wenn sich eine positive Regelung nicht finden ließ, galt es in der Rechtspraxis als das Beste, der Lehre des Bartolus zu folgen.«¹⁷ Freilich fehlen noch die notwendigen Detail- und Vergleichsstudien, um die komplexen Nachwirkungen des bisher meist isoliert betrachteten Bartolus wirklich umsichtig einschätzen zu können. Aber die zahlreichen Arbeitsabschriften unprofessioneller Kopisten nordalpiner Herkunft zu Bartolus' Werken, die im deutschen Sprachraum spätestens seit der Mitte des 15. Jahrhunderts allgemein kursierten und benutzt wurden, beweisen, daß dieser Autor von diesem Zeitpunkt an auch nördlich der Alpen gelesen wurde¹⁸, obwohl die deutschen Drucker später fast nur kleine Traktate und Consilia publizierten. Die europaweite Rezeption des Bartolus im 15. und 16. Jahrhundert war jedenfalls enorm. Dies belegen bekanntlich nicht nur die ungefähr 200 Inkunabeln zu seinen Schriften, sondern auch die unzähligen späteren Druckausgaben, die stürmischen Absatz fanden. Erst im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts erschien »der Druck großer Folianten mit den Werken des Bartolus den Verlegern nicht mehr lohnend«¹⁹. Der Markt war offensichtlich gesättigt.

16 Clausdieter SCHOTT, Wir Eidgenossen fragen nicht nach Barteles und Baldeles ..., in: Gerichtslauben-Vorträge. Freiburger Festkolloquium zum fünfundsiebzigsten Geburtstag von Hans Thieme, hg. von Karl KROESCHELL (1983) S. 17–45, bes. 40 f.

17 WEIMAR, Bartolus de Saxoferrato (wie Anm. 9) Sp. 1501.

18 QUAGLIONI, Publikum der Legisten (wie Anm. 9) S. 105 ff.

19 Ebd., S. 95; eine vorläufige Zusammenstellung der Bartolus-Editionen bei Robert FEENSTRA, Bartole (wie Anm. 13) S. 173–281 mit bibliographischen Ergänzungen zu dem klassischen Werk von Joseph L. J. VAN DE KAMP, Bartolus de Saxoferrato 1313–1357, Leven – Werken – Invloed – Beteckenis (1936).

Die konkrete Verwendung von Bartolus-Zitaten läßt sich in der nordalpinen deutschen Rechtspraxis wohl erstmals 1419 für ein hansestädtisches Gutachten nachweisen²⁰. Durchschlagenden Erfolg hatte der spätmittelalterliche Rechtsgelehrte, dessen Name bei Anhängern und Gegnern – sei es in Übereinstimmung oder in Auseinandersetzung mit der Autorität – geradezu zum Synonym für das Recht im allgemeinen avancieren sollte²¹, aber erst im ausgehenden 15. Jahrhundert. Charakteristisch dafür ist die eingehende Rezeption seiner Lehrmeinungen in den Nürnberger Ratschlagbüchern: Die reichsstädtischen Ratskonsulenten griffen über die zeitgenössischen Paduaner Rechtslehrer, bei denen der Nürnberger Nachwuchs (seien es einheimische oder von außen berufene Juristen) bevorzugt studiert hatte, auf deren als »beinahe göttlich« verehrte Vorbilder Bartolus und Baldus zurück, um deren herrschaftstheoretische Konzepte für ihre eigenen städtischen Machtansprüche zu nutzen²². Auch wenn die zahlreichen Exzerpte und Allegationen der beiden berühmten Rechtslehrer nur »als Teil einer systematischen Rezeption Paduaner Jurisprudenz anzusehen«²³ sind, so ist ihre weitreichende Dominanz nicht nur mit ihrer ausgeprägten Autoritätsstellung im italienischen Raum, insbesondere in Padua und Pavia, zu erklären.

In der Folgezeit lassen sich zumindest partiell Ansätze für eine durchaus selbständige Verarbeitung der von Bartolus vorgegebenen Konzepte erkennen. Dies gilt vor allem für die im beginnenden 16. Jahrhundert erfolgte Rezeption durch humanistische Juristen, zu nennen sind vor allem Ulrich Zasius (1461–1535) und Johann Oldendorp (ca. 1486–1567). Man folgte – wie es Helmut Coing bereits anschaulich herausarbeitete – Bartolus' Vorgaben in der Gewichtung von Rechtsgewohnheiten und lokalen Gesetzen gegenüber dem *ius commune*, im Bereich des Vertragsrechts besonders bei Ehe- und Erbverträgen (denken wir nur an Ulrich Zasius), in der Übernahme des Verfahrens zur Friedenssicherung durch das Reichskammergericht (sei es zur Bekämpfung des Fehdeunwesens oder zur Herstellung des Rechtsfriedens) und in der Gewichtung des Privilegienwesens im gemeinen Recht²⁴. Diese Bedeutung dürfte übrigens zum Teil auf die im späten 15. Jahrhundert erstellten juristischen Repertorien zurückzuführen sein, in denen das im Rechtsalltag notwendige juristische Wissen auf der Basis von grundlegenden autoritativen Positionen zusammengestellt und für die Praxis aufbereitet wurde²⁵.

Auch der Einfluß des Baldus läßt sich selbstverständlich für viele Bereiche aufzeigen. Ein immer wieder zitiertes Beispiel ist der Grundsatz der Subsidiarität des gemeinen Rechts mit dem einer restriktiven Kontrolle unterliegenden Vorrang des besonderen

20 COING, Bartolus und der Usus modernus (wie Anm. 14) S. 34.

21 Selbst Gotthold Ephraim Lessing kommentierte in der Hamburgischen Dramaturgie (Erster Band, Achtzehntes Stück vom 30. Juni 1767) den Berufswechsel des jungen Dichters Du Belloy mit den Worten »er legte den Bartolus beiseite und ward Komödiant«; vgl. COING, Bartolus und der Usus modernus (wie Anm. 14) S. 45.

22 Helmut G. WALTHER, Die Rezeption Paduaner Rechtswissenschaft durch die Aufnahme Paduaner Konsilien in die Nürnberger Ratschlagbücher, in: *Consilia im späten Mittelalter. Zum historischen Aussagewert einer Quellengattung*, hg. von Ingrid BAUMGÄRTNER (1995) S. 207–224, bes. S. 211, 217–219.

23 WALTHER, Rezeption (wie Anm. 22) S. 214.

24 COING, Bartolus und der Usus modernus (wie Anm. 14) S. 37–43.

25 Vgl. QUAGLIONI, Publikum der Legisten (wie Anm. 9) S. 103.

Rechts. Charakteristisch für die Suche nach der Übereinstimmung der Wertungen war ein berühmter Satz des Baldus, nach dem die städtischen Statuten mit den Gesetzen in Einklang zu bringen wären, da das Statut vom *ius commune* abhinge²⁶. Die Interpretation der Statuten erfolgte in der Folgezeit auf der Basis des gemeinen Rechts. Und diese Auffassung hielt sich – dokumentiert etwa bei Samuel Stryk (1708) – bis in das 18. Jahrhundert²⁷. Diese Aussagen zur langen Geltungsdauer des Juristen Baldus wären letztlich auch für seine philosophischen Argumentationsansätze, die in Richtung konkreter Detailinstruktionen und einer verstärkten Praktikabilität führten, zu überprüfen²⁸, zumal sich die allgemeine Tendenz abzeichnet, daß gerade die praktisch ausgerichteten und konkret einsetzbaren Lösungen der Kommentatoren eine große Lebensdauer besaßen.

Erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ist ein Rückgang der unmittelbaren Kommentatoren-Zitate einschließlich des Bartolus zu erkennen. Die indirekten Nachwirkungen über die Schriften der Autoren des 16. Jahrhunderts reichten aber bis weit in das 18. Jahrhundert²⁹. Die Reihe der naturrechtlich beeinflussten Rechtskodifikationen, die von der Mitte des 18. Jahrhunderts an erlassen wurden, beendete die prinzipielle Vorherrschaft der (zumindest immer subsidiär geltenden) Rechtsgrundlagen des *ius commune*. Gleichzeitig schwand der Einfluß der Kommentatoren in Europa. Nur außerhalb Europas dauerte er, gemäß Peter Weimar, noch länger an: »In der südafrikanischen Republik, deren Rechtsordnung sich kontinuierlich aus dem gemeinen Recht des 17. und 18. Jahrhunderts entwickelt hat, kann es aber noch heute geschehen, daß das Oberste Gericht bei einer Entscheidung von grundsätzlicher juristischer Bedeutung sich mit der Meinung des Bartolus auseinandersetzt.«³⁰

In der Forschung wurden die beiden Koryphäen Bartolus und Baldus bislang sicherlich zumeist überbewertet, auch wenn sich ihre immense Durchschlagskraft selbst für die kleine Stadt Pritzwalk in der Mark Brandenburg anschaulich zeigen läßt. Hier hatte nämlich ein Bürger seinem Antrag an das dortige Schöffengericht im Jahre 1552 Gewicht verliehen durch die Bezugnahme auf die *hohen und berühmten Doctores als Bartolus und*

26 Baldi repetitio super lege ›cunctos populos‹ (C.1.1.1), ed. Eduard Maurits MEIJERS, Tractatus Baldi et Van der Kessel de vi et potestate statutorum (Rechtshistorisch Instituut – Institut Historique de droit, Leiden, Serie II, 9, 1939) passim; Einleitung dazu auch erschienen als DERS., Balde et le droit international privé, in: DERS., Études d'histoire du droit. Publ. par les soins de Robert FEENSTRA et H. F. W. D. FISCHER, Bd. IV (1966) S. 132–141; dazu vgl. Winfried TRUSEN, Römisches und partikuläres Recht in der Rezeptionszeit, in: Rechtsbewahrung und Rechtsentwicklung. Festschrift für Heinrich Lange zum 70. Geburtstag, hg. von Kurt KUCHINKE (1970) S. 97–120; Hermann LANGE, Ius commune und Statutarrecht in Christoph Besolds Consilia Tubingensia, in: Festschrift für Max Kaser zum 70. Geburtstag, hg. von Dieter MEDICUS und Hans Hermann SEILER (1976) S. 637–655; Wolfgang WIEGAND, Die privatrechtlichen Rechtsquellen des Usus modernus, in: Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages (wie Anm. 7) S. 237–252, bes. S. 241. Zur Statuentheorie von Bartolus und Baldus vgl. auch WESENER, Einfluß (wie Anm. 13) S. 105–106.

27 Discursus praeliminaris de usu et auctoritate iuris Romani in foris Germaniae, § 33, in: Samuel STRYK, Specimen usus moderni pandectarum (Halle/Magdeburg 1708): *statuta ex iure communi interpretanda et exinde vel restringenda vel amplianda*.

28 Norbert HORN, Philosophie in der Jurisprudenz der Kommentatoren: Baldus philosophus, Ius Commune 1 (1967) S. 104–149, bes. S. 147.

29 COING, Bartolus und der Usus modernus (wie Anm. 14) S. 32–35.

30 WEIMAR, Bartolus de Saxoferrato (wie Anm. 12) S. 66.

*Baldus, qui sunt lumina et lucernae iuris et magistri veritatis*³¹. Selbst Außenstehende wußten also um die Leuchten des Rechts und Magister der Wahrheit, die gleichsam als Berufungsinstanz fungierten, um den Rat von gelehrten Juristen einholen zu können. Solche Beispiele überzeugen natürlich durch ihre Einfachheit. Aber der Rezeptionsprozeß im einzelnen ist, schon aufgrund des ansteigenden Studiums deutscher Studenten an italienischen Universitäten, sehr viel komplexer und vielschichtiger. Zu erinnern ist nur an das enge Beziehungsgeflecht zwischen Nürnberger Rat und Paduaner Juristen im ausgehenden 15. Jahrhundert, das unlängst Helmut G. Walther³² aufdeckte, um die Bedingungen des Rezeptionsprozesses zu analysieren und die Ausrichtung auf praktische Gegebenheiten zu verdeutlichen. Diesbezügliche Untersuchungen wären in breitem Umfang notwendig, um die Kriterien für Auswahl und Dauer, für Intensität und Auswirkung der mittelalterlich italienischen Rechtswissenschaft genauer zu erfassen.

Gerade der Einfluß des Mittelalters auf die humanistische Jurisprudenz wurde anfänglich häufig unterschätzt. So schuf Guilelmus Budaeus beispielsweise nicht, wie traditionell angenommen, eine historische Konstruktion des klassischen römischen Rechts unter Umgehung des Mittelalters, sondern er verarbeitete gemäß der eindrucksvollen Studie von Douglas J. Osler die antiken Quellen bewußt zusammen mit den Kommentaren von Bartolus und Baldus, welche immer noch die unumgängliche Grundlage des zeitgenössischen Rechtssystems bildeten³³. Diese Vermischung von Neuem und Altem, von Tradition und Innovation zeigt sich auch, wenn wir die *Constitutio Criminalis Carolina*, die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. aus dem Jahre 1532, betrachten. Die Übernahme der italienischen Indizienlehre und die endgültige Rezeption des auf dem *ius commune* basierenden Inquisitionsverfahrens kennzeichnete das Wirken der akademisch gebildeten Juristen³⁴. Über diese Personengruppe können wir übrigens auch den komplizierten Vorgang der Verdichtung staatlicher Tätigkeit fassen, sei es für die juridifizierte Politik der Reichsstädte, die sich bis ins 17. Jahrhundert auf die mittelalterlichen Vermittler der römisch-rechtlichen Grundlagen beriefen³⁵, oder für die langwierige territoriale Staatsbildung im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit, die durch die Rezeption des gelehrten Rechts entscheidend gefördert wurde³⁶.

31 Zitiert nach COING, Bartolus und der Usus modernus (wie Anm. 14) S. 44.

32 WALTHER, Rezeption (wie Anm. 22).

33 Douglas J. OSLER, Budaeus and Roman Law, *Ius Commune* 13 (1985) S. 195–212, bes. S. 210–211 mit fundierter Kritik an den Forschungen von KELLEY, *History* (wie Anm. 2) und DERS., *Foundations of Modern Historical Scholarship* (1970).

34 Gerd KLEINHEYER, Tradition und Reform in der *Constitutio Criminalis Carolina*, in: *Strafrecht, Strafprozeß und Rezeption. Grundlagen, Entwicklung und Wirkung der Constitutio Criminalis Carolina*, hg. von Peter LANDAU und Friedrich-Christian SCHROEDER (*Juristische Abhandlungen* 19, 1984) S. 7–27, bes. S. 17f.

35 WALTHER, *Rezeption* (wie Anm. 22); weniger deutlich bei Eberhard ISENMANN, *Reichsrecht und Reichsverfassung in Konsilien reichsstädtischer Juristen (15.–17. Jahrhundert)*, in: *Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates*, hg. von Roman SCHNUR (1986) S. 545–628.

36 Zur Bedeutung juristischer Kategorien in der wichtigen Phase der Frührezeption vgl. Dietmar WILLOWEIT, *Rezeption und Staatsbildung im Mittelalter*, in: *Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages* (wie Anm. 7) S. 19–44.

Diese Sicht der Kontinuität von Quellen und Literatur des römischen Rechts dürfte sich deshalb auch auf verschiedene Folgephänomene übertragen lassen. Gerade bezüglich der Herausbildung des modernen Staats, die stark auf den rechtlichen Vorgaben des Mittelalters basierte, erweist sich die Epochengrenze um 1500 sogar als vollkommen unbrauchbar. Aufgrund zahlreicher Elemente – dazu gehören unter anderem die Vorstellung von Souveränität, die Ideologie der Gesetzgebung, der voluntaristische Rechtsbegriff, das sich aus Lehenswesen und kirchlicher Verwaltung herauskristallisierende Berufsbeamtentum³⁷ und die bis zu Montesquieu reichende Einheit von Legislative und Judikative³⁸ – läßt sich eher ein Zusammenhang der Zeitspanne vom 12. Jahrhundert bis zur Industrialisierung im späten 18. Jahrhundert oder gar dem 19. Jahrhundert feststellen. Erst diese Sichtweise ermöglicht es auch wirklich, den langwierigen Vorgang staatlicher Konsolidierung in seiner Ganzheit zu erfassen und die verbindende Funktion des römischen Rechts von seiner Neuformierung im hohen Mittelalter bis zu seiner Ablösung durch die nationalen Kodifikationen des 18. Jahrhunderts zu betonen.

Übertrieben wäre es sicherlich, die Nachwirkungen der mittelalterlichen Rechtswissenschaft der Kommentatoren in allen einzelnen kleinen Strängen bis zum heutigen Tag zu verfolgen. So wurde Bartolus nicht nur als »der eigentliche Schöpfer der Lehre vom internationalen Privatrecht und in gewissem Umfang auch des internationalen Strafrechts«³⁹ oder als der bis heute wirkende Begründer der nationalstaatlichen Souveränität und des Schadensersatzrechtes⁴⁰ bezeichnet, sondern man wertete seine einleuchtende Argumentation für das Personalitätsprinzip auch als Trend zu einem universalen internationalen Recht, welches gerade heute im Zuge der Richtlinien der EG und anderer überstaatlicher Organisationen zur Rechtsvereinheitlichung wieder an Bedeutung gewinnt. Die Feststellungen solcher Kontinuitäten sind aus dem Gesamtzusammenhang der geschichtlichen Entwicklung gerissen und werden – ähnlich wie der Blick auf die bis heute reichende Tradition der italienischen Kommentatoren in Südafrika – für unsere zentrale Frage nach der Epochengrenze sicherlich keine sinnvollen Erkenntnisse bringen.

Wenn man will, sieht man überall Kontinuität, und es stellt sich erneut die Frage nach dem Einschnitt, charakterisiert gegebenenfalls durch das »Verblässen epochenprägender Strukturen«⁴¹, die bahnbrechende Durchschlagskraft neuer Einsichten oder die Dominanz veränderter Kriterien. Vor dem Hintergrund des »langen Mittelalters« ist deshalb nunmehr nach den zukunftsweisenden Neuerungen in Quellen und Literatur, in Theorie

37 Michael STOLLEIS, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland 1: Reichspublizistik und Policywissenschaft 1600–1800* (1988) S. 46–48.

38 Ernst FITZ, *Der Untergang des Mittelalters. Die Erfassung der geschichtlichen Grundlagen Europas in der politisch-historischen Literatur des 16. bis 18. Jahrhunderts* (Historische Forschungen 35, 1987) S. 107.

39 Gerhard LUTHER, *Der Einfluß von Bartolus auf das deutsche internationale Privat- und Strafrecht*, in: Bartolo da Sassoferrato. Studi e documenti (wie Anm. 13) Bd. 2, S. 309–331, hier S. 311.

40 Hermann LANGE, *Bartolus' Einfluß auf die Entwicklung des Schadensersatzrechtes*, in: Bartolo da Sassoferrato. Studi e documenti (wie Anm. 13) Bd. 2, S. 281–294.

41 Vgl. den einführenden Beitrag in diese Sektion von Hans-Werner GOETZ, *Das Problem der Epochengrenzen und die Epoche des Mittelalters*.

und Praxis des römischen Rechts zu fragen und gleichzeitig die effektive Bedeutung der humanistischen Jurisprudenz zu erörtern.

II.

Es gibt zahlreiche Ansatzpunkte für das Heranreifen einer neuen Zeit, sei es an der Wende zum 16. Jahrhundert oder in dessen Verlauf: Zu nennen wären der Durchbruch von Humanismus und Reformation, die Reichsreformgesetze von 1495, die im Jahre 1519 einsetzenden Wahlkapitulationen, die in der Praxis verstärkt durchgesetzte Rezeption des gelehrten Rechts, die im allgemeinen auf das 16. Jahrhundert angesetzte Abgrenzung von Privatrecht und öffentlichem Recht oder der Beginn des *ius publicum* als einem universitären Fach⁴². Zudem genügt ein Blick auf die Verbindung von Sozialgeschichte und Rechtssoziologie, um verschiedene Umwälzungen zu erkennen, und sei es einfach nur bezüglich der Tätigkeit des erst 1495 eingerichteten Reichskammergerichts, die zunehmende Funktionsbestimmung der Reichsjustiz oder die deutliche Steigerung der vor Gericht verhandelten Streitwerte⁴³. Es ließen sich sicherlich viele weitere Veränderungen aufzählen und formale Trennungslinien ziehen. Aber waren all diese neuen Schubkräfte so einschneidend, daß sie den weitgespannten Bogen des lateinisch geprägten Rechtslebens vom 12. bis 18. Jahrhundert wirklich durchschnitten?

Auf eine unüberbrückbare Schwierigkeit stößt man bereits, wenn das Phänomen der Rezeption des gelehrten Rechts den Beginn einer neuen Zeit repräsentieren soll. Wie wir bereits gesehen haben, variieren hier die Datierungen von Landstrich zu Landstrich beträchtlich, nämlich vom 13. bis mindestens zum 16. Jahrhundert (in der Schweiz sogar noch deutlich später). Begann die »Neuzeit« also in jeder Region zu einem unterschiedlichen Zeitpunkt? Ich würde eher sagen, dieses Kriterium erweist sich als für unsere Zwecke vollkommen untauglich.

Stützt man sich hingegen auf das Selbstverständnis der Humanisten, entstand die humanistische Jurisprudenz anfangs des 16. Jahrhunderts als bewußte französische Gegenbewegung zur scholastischen Wissenschaftsmethode der Italiener. Ziel des sog. *mos gallicus* war eine »geschichtliche Erschließung der vorjustinianischen klassischen antiken Rechtstexte«⁴⁴, um auf diesem Wege zur klassischen römischen Rechtsordnung vorzudringen und die justinianischen Umgestaltungen abzustreifen. Die wichtigsten Kennzeichen⁴⁵ dieser neuen Bewegung waren bekanntlich (a) eine Historisierung des römischen Rechts, in deren Zuge die Quellenstellen »historisch«, d. h. aus der Zeit ihrer Entstehung heraus, verstanden werden sollten, (b) ein neues Konzept der Gültigkeit des römischen

42 STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts (wie Anm. 37) S. 48 und S. 70.

43 Filippo RANIERI, Recht und Gesellschaft im Zeitalter der Rezeption. Eine rechts- und sozialgeschichtliche Analyse der Tätigkeit des Reichskammergerichts im 16. Jahrhundert, 2 Teilbde. (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich 17/1 und 2, 1985).

44 Hans SCHLOSSER, Grundzüge der neueren Privatrechtsgeschichte. Ein Studienbuch (6. völlig neubearb. und erw. Aufl., 1988) S. 44.

45 Dreigeteilte Definition nach Mario ASCHERI, Giuristi, umanisti e istituzioni nel Tre-Quattrocento, in: DERS., Diritto medievale e moderno. Problemi del processo, della cultura e delle fonti giuridiche (1991) S. 103.

Rechts sowie (c) die Verwendung und Nutzbarmachung der neuen Methoden der klassischen Philologie für die Interpretation der juristischen Texte.

Die neue Kritik an den justinianischen Überarbeitungen und Interpolationen der Klassikertexte bezweckte vor allem die »Ermittlung der Umstände, die für die Einfügung der Textstelle in das Corpus iuris«⁴⁶ und folglich für die Verfälschung der klassischen Textüberlieferung maßgeblich waren. Als Gründer dieser neuen »eleganten« Rechtsschule traten Andreas Alciatus (1492–1550) und Guilelmus Budaeus (1467–1540) hervor; als Mittelpunkt etablierte sich die 1464 gegründete Universität Bourges in Zentralfrankreich. Aber bedeutete diese neue Allianz zwischen Jurisprudenz und Humanismus eine wirkliche Zeitenwende? Führte ihr Beginn zu einem radikalen Bruch mit der mittelalterlich-scholastischen, italienisch geprägten Rechtswissenschaft?

Die von der Historischen Schule Savignys geprägte rechtshistorische Forschung betonte lange Zeit den Gegensatz zwischen autoritätsgläubigem *mos italicus* und kritischem *mos gallicus* oder – wenn man so will – zwischen altmodischem Bartolismus und zukunftsweisendem Humanismus⁴⁷. Immerhin hatten die italienischen Humanisten bekanntlich mit ihrer Kritik an der mittelalterlich-scholastischen Rechtswissenschaft und an Bartolus als Personifikation des *mos italicus* nicht zurückgehalten⁴⁸. Der anfänglichen Polemik Petrarca folgte bekanntlich 1433 eine Streitschrift des Humanisten Lorenzo Valla gegen Bartolus und sein Werk⁴⁹.

Diese herkömmliche Polarisierung ist heute freilich nicht mehr aufrechtzuerhalten. Die Beziehung ist – wie Mario Ascheri gezeigt hat – deutlich vielschichtiger. Bereits im 14. Jahrhundert unterhielten traditionell arbeitende, italienische Juristen Beziehungen zu einzelnen Humanisten. Ich kann hier nur einige wenige Beispiele nennen. Einer der ersten Postglossatoren, Cinus de Pistoia (ca. 1270–1336/7), pflegte nicht nur Umgang mit Petrarca und Dante, der ihm sogar ein Sonett widmete, sondern er war aufgrund eines längeren Aufenthalts in Frankreich auch gut vertraut mit den gegenüber der accursianischen Glosse quellenkritischen Arbeiten von Jacques de Révigny (gest. 1296) und Petrus de Bellapertica (gest. 1308). Cinus' bekanntester Schüler, Bartolus de Saxoferrato, kannte über seinen Lehrer immerhin die Schule von Orléans und ihre neuen Ansätze⁵⁰.

Ein noch besseres Beispiel für das Nebeneinander von humanistischen Interessen und juristischer Praxis ist der außerordentlich konventionell arbeitende Jurist Johannes di Legnano (gest. 1383), der sich gleichzeitig den Luxus leistete, ein von klassischen Modellen inspiriertes Werk über die Freundschaft (*De amicitia*) zu verfertigen und astrologischen Interessen nachzugehen⁵¹. Und Franciscus Zaberella (gest. 1417) war immerhin

46 SCHLOSSER, Grundzüge (wie Anm. 44) S. 44.

47 Zur rechtspolitischen Bedeutung des neuhumanistischen Interesses für das römische Recht vgl. James Q. WHITMAN, *The Legacy of Roman Law in the German Romantic Era. Historical Vision and Legal Change* (1990); dazu: Maximiliane KRIECHBAUM, *Römisches Recht und Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation. Die Entdeckung einer ideologischen Linie von Melancthon zu Savigny?*, *Ius Commune* 19 (1992) S. 237–253.

48 WEIMAR, Bartolus de Saxoferrato (wie Anm. 9) Sp. 1501.

49 Mario SPERONI, Lorenzo Valla a Pavia: Il libellus contro Bartolo, *QFIAB* 59 (1979) S. 453–467.

50 ASCHERI, *Giuristi, umanisti e istituzioni* (wie Anm. 45) S. 118–120.

51 Ebd., S. 111 ff.

der gut bekannte Empfänger von Salutatis Schrift über die Tyrannei (*De tyranno*). Diese Kontakte zwischen Humanisten und Juristen intensivierten sich im 15. Jahrhundert, als die humanistischen Ansätze auch in der italienischen Rechtswissenschaft, besonders in den Zentren Padua, Pavia, Siena und Rom, durchschlugen⁵². Diese Leistungen der italienischen Kommentatoren wurden bis vor kurzem immer noch weitgehend verkannt.

Zweifellos haben die Humanisten das Instrumentarium der Textkritik und -interpretation weiter verfeinert, und ihr historisches Verständnis der Quellen eröffnete neue Anwendungsmöglichkeiten. Aber es bestand eine größere Kontinuität zwischen den beiden Richtungen als gemeinhin angenommen⁵³. Dies betont auch Govaert Van den Bergh mit seiner klar pointierten Aussage: »Die übliche Vorstellung eines Gegensatzes zwischen *bartolisti* und *culti* scheint nicht ganz das Richtige zu treffen. Obwohl das reiche humanistische Repertoire an Schimpfworten bekannt genug ist und die Humanisten wirklich versucht haben, das Rechtsstudium zu reformieren und die Sintflut von Kommentaren einzudämmen, bewirkten sie keine vollständige Neuorientierung der Rechtswissenschaft. Und in Wahrheit haben sie so etwas auch nie angestrebt. Um es ganz modern zu sagen: der Humanismus hat einen Paradigmawechsel in der Rechtswissenschaft weder beabsichtigt noch bewirkt. Die Rechtswissenschaft blieb eine Textwissenschaft, das *Corpus iuris* blieb der zentrale, maßgebliche Text, die Ziele ihrer Interpretation blieben durchaus juristisch.«⁵⁴

War der juristische Humanismus also nur eine modifizierte Weiterführung der mittelalterlichen Rechtswissenschaft⁵⁵? Die frühneuzeitlichen Rechtsgutachten zeigen deutlich die traditionell ausgerichtete Rechtspraxis, in der die unverminderte Durchsetzungskraft der Kommentatoren und des Bartolus als ihrem Exponenten anhielt. Die Lösungen der Glossatoren und Kommentatoren für die Anwendung des *ius commune* wurden mit dem gemeinen Recht selbst rezipiert. Auch die Anwendung der Rechtsquellen in der Gerichtspraxis zeigt – ausgehend von der tiefgreifenden Analyse Alain Wijffels für die Gerichtspraxis der Niederlande im 16. Jahrhundert – nur einen geringen unmittelbaren Einfluß des juristisch-humanistischen Schrifttums auf die forensische Argumentation⁵⁶.

Es läßt sich also festhalten: Die theoretischen Fortschritte des Humanismus schlugen sich in der konservativen Praxis kaum nieder, und die zu interpretierenden Textgrundlagen blieben ohnehin dieselben. Auch die meisten Literaturtypen setzten sich in einer großen Linie, freilich auf verschiedenen Stufen und mit diversen Variationen, bis zum 18. Jahrhundert fort, obwohl hier der *mos gallicus* im Laufe des 16. Jahrhunderts seine

52 Ebd., S. 120.

53 VAN DEN BERGH, Geschichtsbewußtsein (wie Anm. 7) S. 531–533.

54 Ebd., S. 530–531.

55 Vgl. KELLEY, Civil Science in the Renaissance: Jurisprudence Italian Style (wie Anm. 2); DERS., Civil Science in the Renaissance: Jurisprudence in the French Manner, in: History of European Ideas 2 (1981) S. 261–276, auch in: DERS., History (wie Anm. 2) Nr. VII.

56 Alain WIJFFELS, Einflüsse der Doktrin auf die gerichtliche Argumentationspraxis in der frühen Neuzeit, in: Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages (wie Anm. 7) S. 371–386; DERS., Qui millies allegatur. Les allégations du droit savant dans les dossiers du Grand Conseil de Malines (causes septentrionales, ca. 1460–1580), 2 vol. (1985).

Spuren nur allzu deutlich hinterließ.⁵⁷ Aber selbst wegweisende Persönlichkeiten wie Alciatus konnten sich vom mittelalterlichen Kommentierungswesen nur bedingt emanzipieren⁵⁸.

Im Prinzip verringerte sich hauptsächlich im 17. Jahrhundert die Bedeutung des *ius commune* einschließlich der Lehren der italienischen Rechtswissenschaft angesichts der rationalistischen Naturrechtslehre der Aufklärung, in der neue Tendenzen allmählich die Oberhand gewannen⁵⁹. Die Systematisierung des Fallrechts durch Gottfried Wilhelm Leibniz (1646–1716) und die ausgeprägten neuen Methoden von Christian Thomasius (1655–1728) und Christian Wolff (1679–1754) für die juristischen Darstellungs- und Ordnungsprobleme führten zur Verbreiterung der Argumentation um Naturrecht und Geschichte als den neuen Erkenntnisquellen der Juristen des 18. Jahrhunderts⁶⁰. Aber auch hier lassen sich in der Methode der Sachbehandlung (wie bei der Beibehaltung der Topik) fast noch mehr Gemeinsamkeiten als Unterschiede zwischen dem 16./17. und dem 18. Jahrhundert feststellen. Erst mit dem Angriff Savignys auf den *Usus modernus* und die Kommentatoren wurde das historische Verstehen des *Corpus iuris* im Sinne des vermeintlichen Humanismus zum neuen Maßstab.

III.

Als Ergebnis dieser notgedrungen kurzen Ausführungen läßt sich resümieren: Epochen-grenzen sind, wie wir wissen, immer »moderne Denkkonstrukte«, die im Rückblick gewonnen werden. Die Suche nach einer solchen Grenze ist im Bereich des römischen Rechts ebenso wie in anderen Teilbereichen des menschlichen Lebens eine Frage der Schwerpunktsetzung. Während man früher die Neuerungen des Humanismus feierte, betont die neuere Forschung verstärkt Entwicklungstendenzen, Entwicklungslinien und Zusammenhänge. Die ausgewählten Beispiele dürften gezeigt haben, wie widerstandsfähig mittelalterliches römischrechtliches Gedankengut die vermeintliche Zeitenwende überdauerte. Wirkungsmächtig in zahlreichen Brechungen bildete das *ius commune* als europäisch-universales Recht eine epochenübergreifende Grundlage, die sich erst mit der national ausgerichteten Kodifizierungsbewegung des 18. Jahrhunderts auflöste. Im Gegensatz zur kirchlichen Spaltung des 16. Jahrhunderts konnten die Juristen die Einheit des *ius commune* bis ins 18. Jahrhundert bewahren.

Daneben verweisen zahlreiche weitere Elemente des römischen Rechts – wie Überlieferung, Verbreitung und Rezeption der Werke der als »typisch« mittelalterlich beurteilten italienischen Glossatoren und Kommentatoren sowie die gerade im Rechtsbereich

57 Hans Erich TROJE, Die europäische Rechtsliteratur unter dem Einfluß des Humanismus, *Ius Commune* 3 (1970) S. 33–63.

58 Hans Erich TROJE, Alciatus Methode der Kommentierung des ›Corpus iuris civilis‹, in: Der Kommentar in der Renaissance, hg. von August BUCK und Otto HERDING (1975) S. 47–61.

59 Gunter WESENER, Die privatrechtlichen Normen des *Usus modernus*, in: Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages (wie Anm. 7) S. 279–297, hier S. 295–296.

60 Jan SCHRÖDER, Die privatrechtliche Methodenlehre des *Usus modernus*, in: Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages (wie Anm. 7) S. 253–278, bes. S. 261–268; vgl. auch den prägnanten Überblick bei SCHLOSSER, Grundzüge (wie Anm. 44) S. 70–90.

stark ausgeprägte Geltung von Autoritäten – auf einen engen Zusammenhang der Epoche vom 11./12. bis zum 17./18. Jahrhundert. Der Einfluß des Humanismus mit seiner angeblich textkritisch-philologischen Interpretation von Quellenstellen und der Ermittlung der Umstände beschränkte sich in der Jurisprudenz weitgehend auf die theoretisch-programmatische Literatur und den Universitätsunterricht. Die Gerichtspraxis blieb von den Neuerungen weitgehend unberührt, zumal die Jurisprudenz italienischen Stils eine differenzierte hermeneutische Theorie anbot, die weiterhin auf verschiedenen Ebenen der Sozial- und Textkritik anzuwenden war⁶¹. Die europäische Rechtspraxis war – auch wenn sicherlich weitere Differenzierungen notwendig sind – im Zuge der Rezeption auf lange Sicht von der justinianischen Kodifikation und den Lehren der Kommentatoren bestimmt.

61 KELLEY, *Civil Science in the Renaissance: Jurisprudence Italian Style* (wie Anm. 2) S. 794.